

Bundesgesetzblatt ¹⁴²⁵

Teil I

G 5702

2015 **Ausgegeben zu Bonn am 26. August 2015** **Nr. 33**

Tag	Inhalt	Seite
13. 8.2015	Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung FNA: 53-4-19	1426
14. 8.2015	Verordnung zur Änderung der Postbankleistungsentgeltverordnung FNA: 900-10-4-41	1432
19. 8.2015	Dritte Verordnung zur Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung FNA: 4110-3-5	1433
20. 8.2015	Zweite Verordnung zur Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung FNA: 4110-3-4	1434
20. 8.2015	Verordnung zur Durchführung des § 11a des Vermögensanlagengesetzes (Vermögensanlagen- Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung – VermVerMiV) FNA: neu: 4110-11-1	1435
20. 8.2015	Verordnung zur Durchführung des § 15 Absatz 4 des Vermögensanlagengesetzes (Vermögensanlagen- Informationsblatt-Bestätigungsverordnung – VIBBestV) FNA: neu: 4110-11-2	1437

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20	1438
Verkündungen im Bundesanzeiger	1439
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1440

Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung

Vom 13. August 2015

Auf Grund des § 10a Absatz 1 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 1583) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Berufsförderungsverordnung

Die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „BföV“ durch die Angabe „BFöV“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Beratungsauftrag, Anspruchsberechtigte, schulische und berufliche Bildung“.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Zahl der Unterrichtsstunden“.
 - c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung“.
 - d) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes“.
 - e) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39 Übergangsregelung aus Anlass der Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung“.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Beratungsauftrag,
Anspruchsberechtigte,
schulische und berufliche Bildung

(1) Für die Beratung der Soldatinnen auf Zeit und der Soldaten auf Zeit in Fragen der schulischen und beruflichen Bildung sind die Karrierecenter der Bundeswehr zuständig. Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, werden auf Antrag oder vor Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsförderung beraten.

(2) Schulische und berufliche Bildung im Sinne dieser Verordnung wird durch eine Bildungsmaßnahme mit einem bestimmten Bildungsziel vermittelt, und zwar anhand von Lehrplänen, Ausbildungsvorschriften oder in einem rechtlich geregelten Ausbildungsgang. Die bestandene Prüfung oder der sonstige erfolgreiche Abschluss der Bildungsmaßnahme führt zu einer zusätzlichen Befähigung oder Berechtigung. Um schulische und berufliche Bildung handelt es sich auch dann, wenn bereits ver-

mittelte Kenntnisse wiederholt oder aufgefrischt werden, soweit dies voraussichtlich unverzichtbare Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss einer anschließend angestrebten schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme sein wird.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Das Beratungsgespräch umfasst:

1. die Erteilung individueller Informationen und Empfehlungen zur Berufsförderung (Absatz 2),
2. die Feststellung der persönlichen Qualifikation und Eignung sowie der persönlichen Zielvorstellungen,
3. die Klärung der beruflichen Anforderungen und Rahmenbedingungen,
4. die Festlegung des schulischen oder beruflichen Bildungsziels,
5. die Erstellung eines Förderungsplans sowie
6. die Evaluation der Umsetzung des Förderungsplans.

(2) Die Informationen und Empfehlungen nach Absatz 1 Nummer 1 erstrecken sich auf

1. die Berufsorientierung und Berufsfindung,
2. die Möglichkeiten der schulischen und beruflichen Bildung und Förderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz während und nach der Wehrdienstzeit,
3. die zivilberufliche Verwertbarkeit der Qualifikationen, die im Rahmen der militärischen Ausbildung und Verwendung erworben worden sind,
4. die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Bildungs- und Arbeitsmarktes sowie
5. die Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben.

(3) Die Beratung erfolgt kontinuierlich und endet frühestens mit der angemessenen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

c) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Einverständnis“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Karrierecenter der Bundeswehr kann mit Zustimmung der Förderungsberechtigten Untersuchungs- oder Beratungsleistungen Dritter einleiten, wenn sichergestellt ist, dass die

- Ergebnisse dem Karrierecenter zur Verfügung gestellt werden.“
- e) In dem neuen Absatz 6 werden die Wörter „des Handwerks, der Industrie und des Handels,“ durch die Wörter „der Wirtschaft und“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in einem beruflichen Förderungsplan festzulegen und in einer Niederschrift zu dokumentieren“ durch die Wörter „in einer Niederschrift zu dokumentieren und dienen der Erstellung eines Förderungsplans“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ändert sich das im Förderungsplan festgelegte schulische oder berufliche Bildungsziel, ist der Förderungsplan auf der Grundlage einer weiteren Beratung zu aktualisieren.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 17 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. Maßnahmen, die gegen deutsches Recht oder Recht der Europäischen Union verstoßen.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
7. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit können im Rahmen freier Kapazitäten innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses an internen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes teilnehmen. § 6 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Die Teilnahme an internen Maßnahmen ist kostenfrei. Leistungen nach § 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes stehen den Förderungsberechtigten nicht zu.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Lehrgangs- und Prüfungsgebühren einschließlich Anmelde- und Prüfungskosten werden erstattet, wenn sie auf Grund einer Teilnahme an dienstzeitbegleitenden Maßnahmen entstehen. Kosten für Lernmittel und Verbrauchsmaterial können pauschal erstattet werden. Sonstige Kosten sind nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle erstattungsfähig.“
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende, die an einer externen Maßnahme teilnehmen, in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit einem Förderungsanspruch nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes berufen worden sind.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) § 28 Absatz 1 gilt entsprechend.“
10. In § 8 werden die Wörter „am Ende und nach der Wehrdienstzeit“ gestrichen.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 7 wird das Wort „und“ gestrichen.
- bbb) In Nummer 8 werden die Wörter „Bürokauffrau oder zum Bürokaufmann“ durch die Wörter „Kauffrau für Büromanagement oder zum Kaufmann für Büromanagement“ und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
„9. Vorbereitungslehrgang für die externe Abschlussprüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses.“
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 3 bis 6“ die Angabe „und 9“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Nr. 3“ ein Doppelpunkt eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Nr. 4“ ein Doppelpunkt eingefügt.
- cc) In Nummer 3 werden nach der Angabe „Nr. 5“ ein Doppelpunkt und nach dem Wort „Bildungsabschluss“ die Wörter „sowie Grundkenntnisse im Fach Englisch“ eingefügt.
- dd) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Nr. 6“ ein Doppelpunkt eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Zur Vorbereitung auf Studiengänge oder vergleichbare Ausbildungen können an Bundeswehrfachschulen Studienkurse eingerichtet werden. Diese dauern
1. für Förderungsberechtigte, die die Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der Förderung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben und im folgenden Schulhalbjahr einen Studienkurs besuchen wollen, in der Regel drei Monate,
 2. für andere Förderungsberechtigte mit einer Hochschulzugangsberechtigung höchstens zwölf Monate.“

12. Die Überschrift des § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Zahl der Unterrichtsstunden“.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Kostenhöchstgrenze nach § 19 Absatz 2 werden angerechnet:

1. für den Besuch eines Lehrgangs nach § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2 Nummer 2 pro angefangenem Monat der Förderung pauschal 200 Euro, höchstens 1 200 Euro pro Studienhalbjahr,
2. für den Besuch eines Studienkurses nach § 9 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 pauschal 600 Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer an Bundeswehrfachschulen sind zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt.“

bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „unentgeltliche“ durch das Wort „kostenfreie“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird eine der in Satz 2 genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen, führt dies nicht zu höheren Leistungen nach § 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes.“

14. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und werden nach dem Wort „(Schulaufsichtsbehörde)“ die Wörter „frühestens neun und“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulaufsichtsbehörde teilt den Förderungsberechtigten und nachrichtlich dem Karrierecenter der Bundeswehr spätestens zwei Monate vor Beginn der schulischen Maßnahme die Bundeswehrfachschule und die Lehrgangsart mit.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Nehmen Förderungsberechtigte vor dem Dienstzeitende an dem Lehrgang teil, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde, soweit erforderlich, die Kommandierung zu der zuständigen militärischen Betreuungsstelle.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen der beruflichen Bildung, die im eigenen Betrieb der Förderungsberechtigten durchgeführt werden sollen oder auf Verträgen mit der Ehegattin oder dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), den Eltern, Großeltern, Geschwistern oder eigenen Kindern beruhen, werden grundsätzlich nicht gefördert.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Maßnahme findet in Vollzeitform statt, wenn sie regelmäßig

1. an 4 Tagen pro Woche durchgeführt wird und
2. mindestens 25 Unterrichtsstunden pro Woche umfasst, die jeweils mindestens 45 Minuten dauern.

Dauert die Maßnahme insgesamt weniger als 4 Tage, ist von Vollzeitform auszugehen, wenn sie pro Tag mindestens 6,25 Unterrichtsstunden mit jeweils 45 Minuten umfasst.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Direktunterricht und Fernunterricht werden in gleicher Weise gefördert; die Förderungsberechtigten sind über die besonderen Anforderungen des Fernunterrichts aufzuklären.“

16. Die §§ 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16

Durchführung der
Förderung der beruflichen Bildung

(1) Maßnahmen der beruflichen Bildung werden nur gefördert, wenn sie bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden; die Förderung kann bis zum Erreichen der jeweiligen Förderungshöchstdauer nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgen.

(2) Eine Maßnahme der beruflichen Bildung in Vollzeitform kann ausnahmsweise bis zu drei Monate vor dem Dienstzeitende gefördert werden, wenn

1. der Beginn der Maßnahme unabänderlich ist und
2. durch die Förderung eine Verzögerung bei der Umsetzung des Förderungsplans vermieden wird.

Als Ermessensleistung können die Förderungsberechtigten zur Teilnahme an der Maßnahme nach Satz 1 vom militärischen Dienst freigestellt werden.

(3) Das Karrierecenter der Bundeswehr entscheidet auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des nächsten Disziplinarvorgesetzten und im Einvernehmen mit der personalbearbeitenden Stelle über die Freistellung. Die Freistellung kann jederzeit auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des nächsten Disziplinarvorgesetzten und im Einvernehmen mit der personalbearbeitenden Stelle widerrufen werden, wenn

1. sich nachträglich dienstliche Gründe ergeben, die die volle Erfüllung der Dienstleistungspflicht erfordern, und
2. ohne den Widerruf die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erheblich gefährdet wäre.

§ 17

Antragstellung

(1) Die Förderung ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag verspätet

gestellt und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht gewährt, ist eine anteilige Förderung ab Antragseingang möglich.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Welche Unterlagen vorzulegen sind, bestimmt das Karrierecenter der Bundeswehr nach den Umständen des Einzelfalls.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „angemessene“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wirken die Förderungsberechtigten bei der Feststellung ihrer Eignung nicht mit, wird der Antrag abgelehnt, wenn die Förderungsberechtigten auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden sind und ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen sind.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verteidigung“ die Wörter „oder der von ihm bestimmten Stelle“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die notwendigen Kosten einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden grundsätzlich nur bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet:

	Förderungsdauer nach § 5 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in Monaten	Höchstbetrag in Euro
	1	2
1	12	5 000
2	18	7 000
3	24	9 000
4	30	11 000
5	36	13 000
6	42	15 000
7	48	17 000
8	54	19 000
9	60	21 000

Weicht die Förderungsdauer von der Förderungsdauer nach § 5 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes ab, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes oder bei einer Verminderung der Förderungsdauer nach § 5 Absatz 6 bis 8 und 10 des Soldatenversorgungsgesetzes oder bei einer Kürzung der Förderungsdauer nach den §§ 13b und 13c des Soldatenversorgungsgesetzes, so reduziert oder erhöht sich der jeweils zustehende Höchstbetrag nach Satz 1 für jeden Anspruchsmonat um 333,33 Euro. In Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Verteidigung

oder die von ihm bestimmte Stelle eine Überschreitung des Höchstbetrags zulassen. Leistungen Dritter, die für denselben Zweck gewährt werden, sind anzurechnen. Nicht ausgeschöpfte Beträge werden nicht ausgezahlt.“

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Ist der Höchstbetrag nach Absatz 2 ausgeschöpft worden und hätte eine sich nachträglich ergebende Verminderung der Förderungsdauer, Kürzung der Förderungshöchstdauer, Dienstzeitverkürzung oder Ernennung zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten eine geringere Förderung ergeben, führt dies nicht zu einer Rückforderung der Förderungsleistung.

(4) Besteht ein Anspruch nach § 5 Absatz 1a des Soldatenversorgungsgesetzes, werden die nach § 5 Absatz 2 gewährten Leistungen nicht angerechnet.“

19. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Kosten für Ausbildungsmittel

(1) Ausbildungsmittel sind:

1. Berufs- und Schutzkleidung,
2. Lernmittel,
3. Verbrauchsmaterial und
4. sonstige für die Durchführung der Maßnahme der beruflichen Bildung erforderliche Gegenstände (Lernhilfsmittel).

(2) Für Lernmittel und Verbrauchsmaterial ist bei Maßnahmen in Vollzeitform im Sinne des § 15 Absatz 4 eine Pauschale in Höhe von 200 Euro festzusetzen. Findet die Maßnahme in Teilzeitform statt, wird eine Pauschale in Höhe von 100 Euro gewährt. Mit den Pauschalen sind auch Aufwendungen für die Anschaffung und Nutzung eines Datenverarbeitungssystems einschließlich Zubehör sowie eines Taschenrechners abgegolten. Beginnend mit der Förderung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes wird die Pauschale jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt, und zwar unabhängig von der Dauer und der Anzahl der in diesem Zeitraum geförderten Maßnahmen. Findet am Tag nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 4 keine Förderung statt, beginnt die Frist mit der nächsten Förderung erneut.

(3) Die Kosten für ein Lernhilfsmittel, das

1. mehr als 50 Euro kostet und
2. in einem nicht unwesentlichen Umfang für private Zwecke oder eine spätere berufliche Tätigkeit verwendet werden kann,

werden nur anteilig erstattet. Die Höhe des zu erstattenden Anteils entspricht dem Verhältnis der Nutzungsdauer im Rahmen der Maßnahme der beruflichen Bildung zur durchschnittlichen Gesamtnutzungsdauer nach der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter vom 15. Dezember 2000 (Bundessteuerblatt I S. 1532) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Beiträge zur
Kranken- und Pflegeversicherung“.

b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „ausreichende Krankenversicherung“ die Wörter „und die Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung“ eingefügt.

21. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Förderungsberechtigten können zusätzliche Nachweispflichten auferlegt werden, insbesondere die Pflicht, die ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen.“

22. Dem § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31 Absatz 3 Satz 2.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Förderungsberechtigten haben dem Karrierecenter der Bundeswehr alle Umstände, die für die Förderung von Bedeutung sein können, unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn sie

1. die Maßnahme nicht oder verspätet antreten,
2. der Maßnahme mindestens einen Tag fernbleiben,
3. die Maßnahme vorzeitig beenden oder
4. das Maßnahmeziel, den Maßnahmeort oder den Maßnahmeträger wechseln.

Meldepflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Förderungsberechtigten haben dem Karrierecenter die Teilnahme an der Maßnahme zwei Wochen nach Antritt sowie halbjährlich nachzuweisen; dies gilt unabhängig davon, ob der Maßnahmeträger dem Karrierecenter Teilnahmenachweise übersendet. Der Abschluss der Maßnahme ist dem Karrierecenter unverzüglich nach deren Beendigung nachzuweisen. Im Ausnahmefall können den Förderungsberechtigten zusätzliche Nachweispflichten, insbesondere die Vorlage von Leistungsnachweisen, auferlegt werden.“

b) In Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „Maßnahme“ die Wörter „der beruflichen Bildung“ gestrichen.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Änderung“ die Wörter „des Einkommens“ eingefügt und die Wörter „Wehrbereichsverwaltung – Gebühren –“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird Absatz 5.

25. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewilligung der Förderung kann auch bei Neufestsetzung der Verpflichtungszeit oder Änderung des Dienstzeitendes widerrufen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

cc) In der neuen Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In der neuen Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Entstehen des Rechts aus dem Eingliederungsschein.“

26. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Unterstützung zur
Erlangung eines Arbeitsplatzes

Für die Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes wird bei dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und bei den Karrierecentern der Bundeswehr ein Job-Service eingerichtet.“

27. In § 31 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die einen Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes haben, werden Eingliederungshilfen nur innerhalb von sieben Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt. Dies gilt nicht für die Eingliederungshilfen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5.

(3) Ist bei Eingliederungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes eine Teilnahme an entsprechenden internen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes nicht oder nicht rechtzeitig möglich, kann eine Förderung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes bewilligt werden. Ist die Frist nach § 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes abgelaufen oder der Höchstbetrag nach § 19 Absatz 2 ausgeschöpft, können auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise die notwendigen Kosten für die Teilnahme erstattet werden. § 20 Absatz 2 und § 23 gelten entsprechend.

(4) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben, sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, werden Eingliederungshilfen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Hilfen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5 nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Maßnahme beginnen.“

28. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter „im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel“ gestrichen.
29. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Den Förderungsberechtigten können die notwendigen Kosten für Vorstellungsreisen auf schriftlichen Antrag erstattet werden, es sei denn, es bestehen auf Grund des bisherigen Förderungsverlaufs erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bewerbung und die Förderungsberechtigten wirken nicht angemessen an der Behebung der Zweifel mit.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „§ 15 Absatz 6 und § 23 gelten entsprechend.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
30. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „jeweiligen Kostenrichtwert nach § 5 Abs. 2“ durch die Wörter „Höchstbetrag nach § 19 Absatz 2“ ersetzt.
31. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Über die Freistellung vom militärischen Dienst nach § 7 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes zur Teilnahme an einem Berufsorientierungspraktikum entscheidet das Karrierecenter der Bundeswehr; § 16 Absatz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist vor Beginn des Berufsorientierungspraktikums zu stellen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Bei einer Teilnahme an einem Berufsorientierungspraktikum werden Kosten nicht erstattet. Über Ausnahmen entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle.“
32. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Das Bildungszentrum der Bundeswehr trifft die Entscheidungen nach § 9 über die Einrichtung von Lehrgängen und Studienkursen sowie den Ausbildungsort sowie die Zulassung zu diesen Lehrgängen.
- (3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr trifft die Entscheidungen nach § 5 Absatz 12 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie nach § 15 Absatz 6 Satz 2 und nach § 26 dieser Verordnung. Es übt die Fachaufsicht über die Karrierecenter der Bundeswehr aus.“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
33. § 39 wird wie folgt gefasst:
- „§ 39
- Übergangsregelung
aus Anlass der Verordnung zur
Änderung der Berufsförderungsverordnung
- Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, für die nach § 102 des Soldatenversorgungsgesetzes das Soldatenversorgungsgesetz in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung gilt, sind § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 2, die §§ 16 und 19 Absatz 2, § 27 Absatz 2, § 34 Absatz 1 und 2 sowie § 35 Absatz 1 in der bis zum 27. August 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut der Berufsförderungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. August 2015

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Verteidigung
Ursula von der Leyen

**Verordnung
zur Änderung der Postbankleistungsentgeltverordnung**

Vom 14. August 2015

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. November 2012 (BGBl. I S. 2299) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung des Vorstands der Deutschen Postbank AG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

**Artikel 1
Änderung der
Postbankleistungsentgeltverordnung**

Die Postbankleistungsentgeltverordnung vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2938), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 30. September 2013 (BGBl. I S. 3737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Betriebsverfassungsgesetz“ durch die Wörter „des Betriebsverfassungsgesetzes“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 6 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 4 wird die Angabe „Januar 2015“ durch die Angabe „April 2017“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft.

Berlin, den 14. August 2015

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Dritte Verordnung zur Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung

Vom 19. August 2015

Auf Grund des § 27 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 1 Nummer 8 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, von denen § 1 Nummer 8 durch Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung vom 2. Januar 2012 (BGBl. I S. 35) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Artikel 1

Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1873), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 63 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird dem Absatz 2 folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Für die Ablehnung eines Antrags auf Erbringung einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder bei der Rücknahme eines Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung, ermäßigt sich die nach dem Gebührenverzeichnis zu dieser Verordnung zu erhebende Gebühr um ein Viertel; sie kann bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „6 500“ durch die Angabe „1 500 bis 15 000“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „84“ durch die Angabe „1 185“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „77“ durch die Angabe „38“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„8	Untersagung von Werbung bei Vorliegen von Missständen (§ 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 VermAnlG)	2 000“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. August 2015

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Hufeld

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung**

Vom 20. August 2015

Auf Grund des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Vermögensanlagen-gesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister-terium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

In § 2 Absatz 2 Satz 6 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3464), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht mehr als operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors anzusehen ist“ durch die Wörter „ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 2015

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
zur Durchführung des § 11a des Vermögensanlagengesetzes
(Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung – VermVerMiV)**

Vom 20. August 2015

Auf Grund des § 11a Absatz 4 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 13 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form

1. der Veröffentlichungen nach § 11a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes sowie
2. der Mitteilungen nach § 11a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes.

§ 2

Inhalt der Veröffentlichung

In der Veröffentlichung nach § 11a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes sind anzugeben:

1. in der Kopfzeile
 - a) eine deutlich hervorgehobene Überschrift „Veröffentlichung nach § 11a Absatz 1 VermAnlG“,
 - b) ein als Betreff erkennbares Schlagwort, das den wesentlichen Inhalt der Veröffentlichung zusammenfasst,
2. zum Emittenten
 - a) sein Name und
 - b) seine Anschrift,
3. zur Vermögensanlage
 - a) die Bezeichnung und
 - b) das Veröffentlichungsdatum des Verkaufsprospekts,
4. die zu veröffentlichende Tatsache gemäß § 11a Absatz 1 des Gesetzes,
5. das Datum des Eintritts der Tatsache,
6. eine kurze Erklärung, inwieweit sich die Tatsache auf den Emittenten oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht, soweit sich dies nicht schon aus den Angaben zu Nummer 4 ergibt,
7. eine Erklärung, aus welchen Gründen die Tatsache geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen, soweit sich dies nicht schon aus den Angaben zu Nummer 4 ergibt, sowie
8. einen Hinweis, dass die inhaltliche Richtigkeit der veröffentlichten Tatsache nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt unterliegt.

Die Veröffentlichung soll kurz gefasst sein und darf ausschließlich die nach Satz 1 erforderlichen Angaben

enthalten. Die Veröffentlichung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 3

Art der Veröffentlichung von Tatsachen

(1) Bei der Veröffentlichung nach § 11a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes ist zu gewährleisten, dass

1. die nach § 2 erforderlichen Informationen nur Medien zugeleitet werden, bei denen davon auszugehen ist, dass sie die zugeleiteten Informationen möglichst schnell und zeitgleich im Inland verbreiten, sodass die Informationen unverzüglich und jederzeit zugänglich sind,
2. die nach § 2 erforderlichen Informationen an die Medien in einer Weise übersandt werden, die
 - a) die sichere Identifizierung des Absenders der Informationen zulässt,
 - b) einen hinreichenden Schutz gegen unbefugte Zugriffe oder unbefugte Veränderung der Daten sicherstellt sowie die Vertraulichkeit und Sicherheit der Übersendung durch die Art des genutzten Übertragungswegs oder durch eine Verschlüsselung der Daten nach dem Stand der Technik sicherstellt,
 - c) eine unverzügliche Behebung von Übertragungsfehlern oder -unterbrechungen gewährleistet, und
3. bei der Übersendung der nach § 2 erforderlichen Informationen an die Medien Folgendes erkennbar ist:
 - a) der Name des Veröffentlichungspflichtigen einschließlich seiner Anschrift,
 - b) ein als Betreff erkennbares Schlagwort, das den wesentlichen Inhalt der Veröffentlichung zusammenfasst,
 - c) der Tag und die Uhrzeit der Übersendung und
 - d) das Ziel, die Tatsache als eine vorgeschriebene Tatsache im Inland zu verbreiten.

Der Veröffentlichungspflichtige ist für technische Systemfehler im Verantwortungsbereich der Medien, an die die nach § 2 erforderlichen Informationen versandt wurden, nicht verantwortlich.

(2) Beauftragt der Veröffentlichungspflichtige einen Dritten mit der Veranlassung der Veröffentlichung, bleibt er für die Erfüllung seiner Veröffentlichungspflicht verantwortlich; der Dritte muss die Anforderungen des Absatzes 1 sowie des § 11a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes erfüllen.

(3) Verfügt der Veröffentlichungspflichtige über eine Internetseite, muss er sicherstellen, dass die nach § 2 erforderlichen Informationen für die Dauer von mindestens sechs Monaten auf dieser Internetseite verfügbar sind. Die Internetseite hat auf der Hauptseite einen

deutlich erkennbaren Hinweis mit Verlinkung auf eine Unterseite mit Informationen für Anleger zu enthalten, auf der die Veröffentlichung leicht aufzufinden sein muss.

§ 4

Form und Inhalt der Mitteilung der Tatsache und der Veröffentlichung an die Bundesanstalt

(1) Mitteilungen an die Bundesanstalt nach § 11a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes können durch den Emittenten oder einen von ihm bevollmächtigten Dritten erfolgen.

(2) Die Mitteilung und im Falle einer Bevollmächtigung ein Nachweis über die Vollmacht sind schriftlich mittels Telefax an die Bundesanstalt zu übersenden. Die Bundesanstalt richtet hierfür eine gesonderte Telefaxnummer ein. Auf Verlangen der Bundesanstalt ist die eigenhändig unterschriebene Mitteilung auf dem Postweg nachzureichen.

(3) Die Bundesanstalt kann die Möglichkeit eröffnen, die Mitteilungen im Wege der Datenfernübertragung zu übersenden, sofern dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und sofern im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren angewendet werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In der Mitteilung nach § 11a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes sind anzugeben:

1. der vorgesehene Zeitpunkt der Veröffentlichung,
2. ein Ansprechpartner des veröffentlichungspflichtigen Emittenten mit Rufnummer.

(5) Der Mitteilung ist der Wortlaut der vorgesehenen Veröffentlichung in einer gesonderten Anlage beizufü-

gen. Die Anlage ist im Format DIN A4 zu erstellen und soll einen Umfang von einer Seite nicht überschreiten. In die Anlage ist zusätzlich zum Hinweis nach § 2 Satz 1 Nummer 8 folgender hervorgehobener Hinweis aufzunehmen: „Die Bundesanstalt geht davon aus, dass die Vermögensanlage, für die diese Tatsache bekanntgemacht wird, den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entspricht, und hat diese Voraussetzungen nicht erneut geprüft.“

(6) Die Mitteilung nach § 11a Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes hat unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung unter Angabe des Textes der Veröffentlichung, der Medien, an die die Informationen gesandt wurden, sowie des genauen Zeitpunkts der Versendung an die Medien zu erfolgen.

§ 5

Bekanntmachung der Tatsache durch die Bundesanstalt

(1) Die Mitteilung nach § 11a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gilt bei der Bundesanstalt als ordnungsgemäß eingegangen, wenn

1. die vorgesehene Veröffentlichung die nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 erforderlichen Angaben enthält,
2. im Falle einer Bevollmächtigung ein Nachweis der Vollmacht nach § 4 Absatz 2 übersandt wird und
3. die Mitteilung die nach § 4 Absatz 4 und 5 erforderlichen Angaben enthält.

(2) Ist die Mitteilung nicht ordnungsgemäß eingegangen, teilt die Bundesanstalt dem Emittenten oder dem Bevollmächtigten diesen Umstand spätestens am dritten Werktag nach Eingang mit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 2015

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
zur Durchführung des § 15 Absatz 4 des Vermögensanlagengesetzes
(Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung – VIBBestV)**

Vom 20. August 2015

Auf Grund des § 15 Absatz 5 des Vermögensanlagengesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe b des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Durch diese Verordnung werden die Anforderungen näher bestimmt, die an eine Bestätigung durch Nutzung von Fernkommunikationsmittel nach § 15 Absatz 4 des Gesetzes zu stellen sind, um die eigenhändige Unterzeichnung durch den Anleger nach § 15 Absatz 3 des Gesetzes in gleichwertiger Art und Weise zu ersetzen.

(2) Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 15 Absatz 4 des Gesetzes sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags über eine Vermögensanlage zwischen einem Anleger und einem Anbieter oder Emittenten eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS), Telemedien sowie Internetseiten.

§ 2

Gleichwertigkeit der Bestätigung

(1) Eine Bestätigung im Sinne von § 15 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes ist der eigenhändigen Unterschrift nach § 15 Absatz 3 des Gesetzes gleichwertig, wenn

1. ein elektronisches Dokument, welches das Vermögensanlagen-Informationsblatt enthält,
 - a) bei Anlegern, die natürliche Personen sind, um deren Vor- und Familiennamen und bei Anlegern, die juristische Personen oder andere rechtsfähige Personenvereinigungen sind, um deren Firma oder deren Namen sowie um den Vor- und Familiennamen der natürlichen Person, die für diese handelt, unter Nennung von Ort und Datum ergänzt wird und
 - b) das elektronische Dokument vom Anleger oder, wenn der Anleger eine juristische Person oder eine andere rechtsfähige Personenvereinigung ist, von deren Vertreter mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen oder von dem De-Mail-Konto des

Anlegers nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wird, oder

2. das Vermögensanlagen-Informationsblatt auf einer Internetseite des Emittenten oder Anbieters der Vermögensanlage durch die eigenständige Eingabe folgender Angaben in einer Formularmaske unter Nennung von Ort und Datum ergänzt wird:

- a) bei Anlegern, die natürliche Personen sind:
 - aa) des Vor- und Familiennamens,
 - bb) des Geburtsorts,
 - cc) des Geburtsdatums,
 - dd) der Nummer des Personalausweises oder des Reisepasses unter Angabe der ausstellenden Behörde,
 - ee) der Anschrift sowie
 - ff) der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer,
- b) bei Anlegern, die juristische Personen oder andere rechtsfähige Personenvereinigungen sind:
 - aa) der Firma oder des Namens,
 - bb) des Datums der Gründung,
 - cc) sofern vorhanden, der Registernummer unter Angabe der zuständigen registerführenden Stelle,
 - dd) des Sitzes oder der Geschäftsanschrift,
 - ee) der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer sowie
 - ff) hinsichtlich der natürlichen Person, die für die juristische Person oder andere rechtsfähige Personenvereinigung handelt, die in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis dd genannten Angaben.

(2) Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben zur Identität des Anlegers oder der für den Anleger handelnden Person bei Bestätigungen nach Absatz 1 Nummer 2 hat sich der Emittent oder der Anbieter oder die Internet-Dienstleistungsplattform, die die Vermögensanlage im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung vermittelt, einen geeigneten Nachweis über die Angaben über den Anleger oder die für den Anleger handelnde Person zum Geburtsort, zum Geburtsdatum und zur Nummer des Personalausweises oder des Reisepasses einschließlich der ausstellenden Behörde zukommen zu lassen. Ein geeigneter Nachweis liegt vor, wenn der Anleger oder die für den Anleger handelnde

Person den Angaben in der Formularmaske nach Absatz 1 Nummer 2 einen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Ablichtung des Personalausweises oder Reisepasses beifügt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 2015

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 20, ausgegeben am 23. Juli 2015**

Tag	Inhalt	Seite
16. 7.2015	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen	966
	<small>GESTA: XD010</small>	
16. 7.2015	Gesetz zu der Vereinbarung vom 1. April 2015 über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island)	993
	<small>GESTA: XN002</small>	
10. 6.2015	Bekanntmachung der deutsch-guatemalteckischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1001
11. 6.2015	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Entwicklungsfonds der indigenen Völker Lateinamerikas und der Karibik (Fondo Indigena) über Finanzielle Zusammenarbeit	1003
11. 6.2015	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung (CCAD) über Finanzielle Zusammenarbeit	1005
15. 6.2015	Bekanntmachung des Protokolls über den Beitritt der Regierung der Russischen Föderation zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1988 über den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESRF)	1007
16. 6.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	1010
16. 6.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1010
24. 6.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1011
24. 6.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	1011
24. 6.2015	Bekanntmachung zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	1012

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
10.	7. 2015 Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der InVeKoS-Verordnung FNA: 7847-37-1, 7847-38-1, 7847-39-1	BAnz AT 13.07.2015 V1	teils mit Wirkung vom 4. 3. 2015, teils am 14. 7. 2015
2.	7. 2015 Achte Verordnung zur Änderung der Zweihundertzweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) FNA: 96-1-2-242	BAnz AT 14.07.2015 V1	15. 10. 2015
13.	7. 2015 Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung FNA: 7400-4-1	BAnz AT 17.07.2015 V1	18. 7. 2015
6.	7. 2015 Einundneunzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertein- undzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-221	BAnz AT 17.07.2015 V2	15. 10. 2015
20.	7. 2015 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut für Wintergetreide (PflSchGetreidesaatgAnwendV) FNA: neu: 7823-7-8	BAnz AT 20.07.2015 V1	21. 7. 2015
7.	7. 2015 Erste Verordnung zur Änderung der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung FNA: 751-1-9	BAnz AT 21.07.2015 V1	22. 7. 2015
15.	7. 2015 Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge FNA: 9232-15	BAnz AT 22.07.2015 V1	23. 7. 2015
22.	7. 2015 Berichtigung der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut für Wintergetreide (PflSchGetreidesaatgAnwendV) FNA: 7823-7-8	BAnz AT 23.07.2015 V1	–
21.	7. 2015 Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Geld- und Wertdienste (Geld- und Wertdienstearbeitsbedingungenverordnung – GeldWertArbbV) FNA: neu: 810-1-77-1	BAnz AT 27.07.2015 V1	1. 8. 2015
29.	7. 2015 Verordnung zu den Dokumentationspflichten nach den §§ 16 und 17 des Mindestlohngesetzes und den §§ 18 und 19 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in Bezug auf bestimmte Arbeitnehmergruppen (Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung – MiLoDoKv) FNA: neu: 802-5-5; 802-5-4	BAnz AT 31.07.2015 V1	1. 8. 2015
11.	8. 2015 Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundertfünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) FNA: 96-1-2-135	BAnz AT 20.08.2015 V1	10. 12. 2015

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,95 € (1,90 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
28. 5. 2015 Verordnung (EU) 2015/827 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 132/1	29. 5. 2015
28. 5. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/828 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 132/3	29. 5. 2015
27. 5. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/829 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin	L 132/6	29. 5. 2015
28. 5. 2015 Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ⁽¹⁾	L 132/8	29. 5. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 5. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/831 der Kommission zur Aktualisierung der Liste der Parteien, die nach der mit der Bekanntmachung 2014/C 299/08 der Kommission eingeleiteten Überprüfung kraft der Verordnung (EG) Nr. 88/97 vom ausgeweiteten Antidumpingzoll auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China befreit sind	L 132/32	29. 5. 2015